



Allgemeine Geschäftsbedingungen der B&K NRW Arbeitsschutz GmbH & Co.KG (nachfolgend „B&K“ genannt)

Inhalt	Seite
AGB Dienstleistungen im Bereich Arbeitssicherheit	2
AGB Dienstleistungen im Bereich Betriebsmittelsicherheit	4
AGB Dienstleistungen im Bereich Seminar und Schulungsveranstaltungen	6
AGB Dienstleistungen im Bereich BG ETEM Unternehmermodell	7
AGB Dienstleistungen im Bereich BGW Unternehmermodell	8



AGB Dienstleistungen im Bereich Arbeitssicherheit

1. Anwendungsbereich

Für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen B&K und dem Auftraggeber gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für zukünftige Verträge und Angebote. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, soweit B&K diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Leistungsumfang

2.1 Art und Umfang der von B&K geschuldeten Leistungen, die konkrete Aufgabenstellung und Vorgehensweise ergeben sich aus dem individuellen Vertrag, der auf der Grundlage des Angebots von B&K vereinbart wurde.

2.2 Von allen vertraglich geschuldeten Leistungen entfallen 20% der Leistungsstunden auf Unternehmens- und Systemleistungen. Das entspricht einer vor Ort Leistung / Anwesenheitsquote von 80% auf Basis der vertraglich geschuldeten Leistungen.

2.3 Soweit nicht ausdrücklich anderweitig schriftlich vereinbart, schuldet B&K die Leistung von Diensten, nicht aber einen Erfolg.

2.4 Rechtsdienstleistungen von B&K ersetzen keine anwaltliche Beratung. B&K übernimmt insbesondere keine Gewähr für die Vollständigkeit seiner Rechtsdienstleistungen. Die von B&K erbrachten Rechtsdienstleistungen sind als Nebenleistung zum Berufs- und Tätigkeitsbild von B&K im Sinne von § 5 Abs. (1) Rechtsdienstleistungsgesetz anzusehen.

3. Mitwirkung des Auftraggebers

3.1 Der Auftraggeber wird alle für die Leistungserbringung durch B&K erforderlichen Maßnahmen in seiner Sphäre rechtzeitig und kostenfrei vornehmen, die Leistungserbringung durch B&K begleiten und insbesondere erforderliche Erklärungen rechtzeitig abgeben sowie Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen, B&K von allen Vorgängen und Umständen, die für die Leistungserbringung von Bedeutung sein können, in Kenntnis setzen und B&K im erforderlichen Umfang Zugang zu den Betriebsstätten des Auftraggebers gewähren. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Leistungserbringung durch B&K bekannt werden.

3.2 Werden vereinbarte Betreuungstermine vom Kunden abgesagt, werden die geplanten Tätigkeiten der Fachkraft für Arbeitssicherheit, im Office der B&K NRW-Arbeitsschutz GmbH erbracht.

3.3 B&K haftet nicht für Schäden, soweit diese auf unterlassener oder unzureichender Mitwirkung des Auftraggebers und/oder von ihm beauftragter dritter Personen beruhen; auch ein Anspruch auf Mängelhaftung gegen B&K besteht insoweit nicht.

3.4 Für die Leistungserbringung vereinbarte Fristen sind für B&K nicht verbindlich, es sei denn, der Auftraggeber hat etwaige Mitwirkungspflichten (z. B. Bereitstellung von Informationen, Unterlagen, Verschaffung von Zugang zu bestimmten Einrichtungen) ordnungsgemäß erfüllt.

3.5 Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit der von ihm oder Dritten an B&K zum Zwecke der Leistungserbringung durch B&K übergebenen Unterlagen und Informationen.

4. Zahlungsbedingungen

Die im Vertrag geregelte Vergütung versteht sich netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Zahlungen sind fällig ohne Abzüge 14 Tage nach Rechnungsdatum. Soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, rechnet B&K seine Leistungen wie vertraglich vereinbart, monatlich, quartalsweise oder jährlich im Voraus ab. B&K kann für seine Leistungen einen angemessenen Vorschuss verlangen.

5. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

5.1 Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen die Aufrechnung erklären.

5.2 Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ausüben. Voraussetzung ist weiter, dass diese Ansprüche unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Verwendung von Arbeitsergebnissen

Der Auftraggeber darf die Ergebnisse aller von B&K erbrachten Leistungen nur für eigene betriebliche Zwecke im Rahmen des vertraglichen Zweckes nutzen. Er darf sie ohne schriftliche Einwilligung von B&K weder an Dritte weitergeben noch veröffentlichen. Das Urheberrecht an den Arbeitsergebnissen verbleibt bei B&K.

7. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an von B&K gelieferten Waren einschließlich schriftlicher Ausarbeitungen und das Recht zur Nutzung und Verwertung der Arbeitsergebnisse von B&K gehen erst mit vollständiger Zahlung durch den Auftraggeber auf den Auftraggeber über. Bei einer Vertragsverletzung durch den Auftraggeber, einschließlich Zahlungsverzug, ist B&K berechtigt, gelieferte Waren und übergebene schriftliche Ausarbeitungen zurückzunehmen und die Verwertung und Nutzung der Arbeitsergebnisse von B&K zu untersagen. Übersteigt der Wert der noch im Eigentum von B&K befindlichen Waren, Ausarbeitungen und Arbeitsergebnisse die Höhe der zu sichernden Zahlungsansprüche um mehr als 10 %, dann ist B&K verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers nach Auswahl von B&K Eigentum an Waren zu übertragen und die Nutzung abgrenzbarer Arbeitsergebnisse zu gestatten.

8. Vertraulichkeit

Die Vertragspartner werden alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des anderen Vertragspartners sowie Informationen, die vom anderen Vertragspartner als vertraulich gekennzeichnet übergeben wurden, nur Vertretungsorganen und Arbeitnehmern der Vertragsparteien zugänglich machen und keinen weiteren dritten Personen. Die Pflicht zur vertraulichen Behandlung gilt nicht, wenn die Informationen dem Vertragspartner vor Bekanntgabe durch den anderen Vertragspartner bereits bekannt waren oder offenkundig waren, nach Bekanntgabe an den Vertragspartner ohne Verletzung einer Vertraulichkeitspflicht offenkundig wurden oder von Dritten mitgeteilt wurden oder vom Vertragspartner aufgrund einer rechts- oder bestandskräftigen gerichtlichen oder behördlichen Anordnung offen zu legen sind.

9. Mängelhaftung

9.1 Eine Haftung für Mängel der Leistungen kommt nur in dem vom Gesetz bestimmten Fällen in Betracht.

9.2 Eine nur unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit der Leistung begründet keinen Mangel.

9.3 Der Auftraggeber hat die Arbeitsergebnisse unverzüglich nach Ablieferung durch B&K bzw. Herstellung, wenn diese nicht abzuliefern sind, zu prüfen und, wenn sich ein Mangel zeigt, B&K unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, so gilt die Arbeitsleistung als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Prüfung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein solcher Mangel später, so muss die Anzeige unverzüglich gemacht werden; anderenfalls gilt die Arbeitsleistung auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. B&K kann sich hierauf nicht berufen, wenn B&K den Fehler arglistig verschwiegen hat.

9.4 § 639 BGB bleibt unberührt. Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche, auch aufgrund von Mängeln, gilt nachfolgende Ziffer.

10. Haftung

10.1 B&K haftet bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten vorbehaltlich der Beschränkungen in Ziffer 10.2 nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haftet B&K nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Organe, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen vorbehaltlich der Beschränkungen in Ziffer 10.2 nach den gesetzlichen Vorschriften.

10.2 Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung von B&K auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefer-, und Leistungsgegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsmäßiger Verwendung des Liefer- und Leistungsgegenstandes typischerweise zu erwarten sind. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von B&K für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 3.000.000- je Schadensfall beschränkt. Im Fall einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit, ist die Ersatzpflicht von B&K für echte Vermögensschäden, die nicht durch vorhergehende Sach- und Personenschäden ausgelöst wurden, beschränkt auf den Betrag von EUR 250.000.



10.3 Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen nach Ziffern 10.1 und 10.2 gelten im gleichen Umfang zugunsten der Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von B&K.

10.4 Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen nach Ziffern 10.1, 10.2 und 10.3 gelten nicht für die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

10.5 § 377 HGB findet entsprechend Anwendung auf Dienst- und Werkleistungen von B&K. Die Mängelrüge entbindet den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungspflicht.

11. Verjährung

11.1 Die Verjährungsfrist für etwaige Ansprüche des Auftraggebers gegen B&K auf Schadensersatz oder wegen Mängeln beträgt ein Jahr, soweit nicht § 438 Abs. 1 Nr. 2 oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB Anwendung findet.

11.2 Die Verjährungsfrist nach Ziffer 11.1 gilt nicht im Falle von Vorsatz, arglistigem Verschweigen eines Mangels oder Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie. Sie gilt weiter nicht bei Schadensersatzansprüchen wegen Verletzung von Leben, Körper oder der Gesundheit oder Freiheit einer Person, bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz, bei grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

11.3 Die Durchführung der Nacherfüllung durch B&K beinhaltet im Zweifel kein Anerkenntnis im Sinne von § 212 Nr. 1 BGB. Nacherfüllungsmaßnahmen hemmen die für den ursprünglichen Leistungsanspruch geltende Verjährungsfrist um die Dauer der durchgeführten Nacherfüllungsmaßnahme. Die Verjährungsfrist beginnt dadurch nicht neu.

11.4 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

12. Vorzeitige Beendigung

12.1 Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn über das Vermögen eines der Vertragspartner ein Insolvenz- oder ein Vergleichsverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, oder bei einer erheblichen Verletzung der vertraglichen Pflichten.

12.2 Die Vertragspartner können den Vertrag nur aus wichtigem Grund vorzeitig kündigen. B&K hat im Falle der Kündigung Anspruch auf einen der bisher erbrachten Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung. Weiterhin ist B&K berechtigt, den Vertrag unverzüglich, ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, falls der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und mit den fälligen Rechnungsbeträgen länger als 14 Tage in Verzug ist und auch nach einer Nachfristsetzung durch die B&K NRW-Arbeitsschutz GmbH & Co. KG von mindestens weiteren 14 Tagen nicht zahlt. In diesem Fall wird das Honorar für das laufende Vertragsjahr fällig.

13. Anpassung der Vergütung

13.1 Werden B&K oder dem Auftraggeber nach Vertragsabschluss Änderungen der Gesetzeslage bekannt, die Auswirkungen auf die von B&K zu erbringenden Leistungen haben (z. B. Änderung umweltrechtlicher Vorschriften), werden sich die Vertragspartner hierüber unverzüglich informieren. Soweit hierdurch der Arbeitsaufwand für die Erbringung der nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen steigt, kann B&K eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen.

13.2 Zeigt sich im Laufe der Zusammenarbeit, dass der von B&K zu leistende Aufwand aus anderen als den in Ziffer 13.1 genannten Gründen wesentlich von dem im Vertrag kalkulierten Aufwand abweicht, kann B&K verlangen, dass über eine Anpassung der Vergütung verhandelt wird. B&K kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen und Zahlung eines seiner bisherigen Leistungen entsprechenden Teils der Vergütung verlangen, wenn der für die Leistungserbringung erforderliche Aufwand größer als der kalkulierte Aufwand ist und mit dem Auftraggeber keine Einigung über eine angemessene Erhöhung der Vergütung zustande kommt.

13.3 Eine Anpassung unserer Vergütungssätze ist erstmalig mit dem Beginn des zweiten Betreuungsjahres möglich. Die Anpassung unserer Vergütungssätze orientiert sich dann an der tariflichen Entwicklung in dem Unternehmenszweig des Auftraggebers.

14. Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Datenschutz

14.1 Sofern der Vertragspartner nicht widerspricht, ist B&K berechtigt, den Vertragspartner als Referenz zu nennen.

14.2 Sofern der Vertragspartner nicht widerspricht, ist B&K berechtigt, den Vertragspartner Werbung mit dem Inhalt der gesamten angebotenen Leistungen von B&K per Werbeflyer, Werbe-Email und/oder telefonisch zu bewerben.

14.3 B&K verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ausschließlich für eigene Zwecke.

14.4 B&K ist Kooperationspartner der BGW – Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Wenn der Vertragspartner dem Betreuungsbereich der BGW unterliegt, wird zum Nutzen des Vertragspartners das Betreuungsverhältnis einmal jährlich der BGW gemeldet. Die Übertragung dieser Meldung kann jederzeit widersprochen werden.

14.5 Es gilt die gültige Datenschutzerklärung von B&K. Sie ist einzusehen unter: <https://www.nrw-arbeitsschutz.de/datenschutz>

15. Abwerbverbot

Jede Partei verpflichtet sich, während sowie bis ein Jahr nach Beendigung des Vertrages keine Mitarbeiter der anderen Partei direkt oder indirekt abzuwerben. Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung, zahlt die verstoßende Partei an die andere Partei eine Vertragsstrafe in Höhe von einem Bruttojahresgehalt (einschließlich Prämien, Tantiemen) des betreffenden Mitarbeiters, der unter Verstoß gegen die Verpflichtung von der betreffenden Partei abgeworben wird, wobei zur Berechnung der Vertragsstrafe das Bruttojahresgehalt des betreffenden Mitarbeiters maßgeblich ist, dass er im Jahr vor Verwirkung der Vertragsstrafe bezogen hat. Ausgenommen sind andere vertragliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Mündliche oder schriftliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgeschlossen oder schriftlich wechselseitig bestätigt werden. Von diesem Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abgewichen werden.

16.2 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen von B&K aus dem Vertragsverhältnis ist Hamm.

16.3 Diese Vertragsbeziehung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16.4 Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Bestehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Hamm.

16.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die einem wirtschaftlichen Erfolg der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt.



AGB Dienstleistungen im Bereich Betriebsmittelsicherheit

1. Anwendungs- und Geltungsbereich

1.1. B&K ist insbesondere im Bereich der elektrotechnischen Prüfung nach DGUV V3, Regalprüfungen nach der DIN EN 15635, Prüfungen von kraftbetriebenen Tore und Türen, Leitern und Tritte, Lastenaufnahmemitteln und weitere Betriebsmittelprüfungen nach der Betriebsmittelsicherheitsverordnung tätig.

1.2. Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB. Rechnungen werden entsprechen ausgestellt.

1.3 Gehört der Auftraggeber nicht dem in Ziffer 10.1 bezeichneten Personenkreis des § 310 BGB an, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit folgender Maßgabe: - Die von B&K angegebenen Auftragsfristen sind entgegen Ziffer 4.1 verbindlich. - Ziff. 9.1 gilt mit der Maßgabe, dass der Sitz von B&K als Gerichtsstand für den Fall vereinbart wird, dass der Auftraggeber seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Rechtes der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Sitz, sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. - Ziff. 9.2 gilt nicht.

1.4. Für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen B&K und dem Auftraggeber gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für zukünftige Verträge und Angebote. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, soweit B&K diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.5 Der Auftraggeber erkennt die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und das Leistungsverzeichnis an, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Abweichende Geschäftsbedingungen einzelner Auftraggeber werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als B&K ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn B&K in Kenntnis der AGB des Auftraggebers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

1.6 Nebenabreden, Zusagen und sonstige Erklärungen der Mitarbeiter von B&K sind nur dann bindend, wenn sie von B&K ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für Abänderungen dieser Klausel.

2. Zustandekommen des Vertrages

2.1. Ihr Vertragspartner ist die B&K NRW Arbeitsschutz GmbH & Co.KG.

2.2. Angebote bleiben bis zu einer Auftragserteilung durch den Auftraggeber freibleibend.

2.3. Mit der Auftragserteilung durch den Auftraggeber, werden die Bedingungen des Angebotes, zu einer vertraglichen Vereinbarung, zwischen der B&K und dem Auftraggeber.

2.4 Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Aufnahme der Tätigkeit erklärt werden.

2.5. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichende AGB, die vom Auftraggeber gestellt werden, entfalten keine Wirkung, solange nicht zwischen den Parteien ausdrücklich deren Geltung schriftlich vereinbart worden ist.

3. Durchführung des Auftrages

3.1 Die von B&K angenommenen Aufträge werden durchgeführt nach den anerkannten Regeln der Technik und – soweit nicht entgegenstehende Abmachungen schriftlich vereinbart sind – in der bei B&K üblichen Handhabung. Keine Verantwortung wird übernommen für die Richtigkeit der den Prüfungen zugrundeliegenden Sicherheitsprogrammen oder Sicherheitsvorschriften, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

3.2 Der Umfang der Leistungen von B&K ist im Angebot schriftlich festgelegt. Bei einer Auftragserteilung durch den Auftraggeber wird B&K pauschal mit der kompletten Prüfung gem. Angebotsbeschreibung beauftragt sofern nicht anders schriftlich durch B&K festgeschrieben. So werden Mehraufwendungen vom Kunden akzeptiert und die Gesamtabrechnung erfolgt nach den tatsächlich durchgeführten Prüfungen in den jeweiligen Leistungspositionen. Der Auftraggeber hat bei erhöhten Mehraufwand das Recht, den Auftrag zu stoppen und die bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführten Arbeiten abzurechnen. Der Auftraggeber hat jedoch gemäß § 649 BGB die vereinbarte Vergütung oder mangels Vereinbarung eine angemessene Vergütung zu bezahlen.

4. Fristen, Verzug, Unmöglichkeit

4.1 Die von B&K angegebenen Auftragsfristen sind unverbindlich, es sei denn, deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.

5. Gewährleistung

5.1 Die Gewährleistung von B&K umfasst nur die ihr gemäß Ziffer 2.1 ausdrücklich in Auftrag gegebenen Leistungen. Eine Gewähr für die Ordnungsmäßigkeit und das Funktionieren der betreffenden Gesamtanlage, zu der die begutachteten oder geprüften Teile gehören, wird damit nicht übernommen; insbesondere trägt B&K keine Verantwortung für Konstruktion, Materialauswahl und Bau der untersuchten Anlagen, soweit diese Fragen nicht ausdrücklich Gegenstand des Auftrages sind. Auch in letzterem Fall werden die Gewährleistungspflicht und die rechtliche Verantwortung des Herstellers weder eingeschränkt noch übernommen.

5.2 Die Gewährleistungspflicht von B&K ist zunächst beschränkt auf die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Schlägt die Nacherfüllung fehl, d. h., wird sie unmöglich oder dem Auftraggeber unzumutbar oder von B&K unberechtigt verweigert oder ungebührlich verzögert, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

5.3 Außer in den Fällen des Verbrauchsgüterkaufs sowie der unter § 651 BGB fallenden Verbraucherverträge verjähren Ansprüche auf Nacherfüllung, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages, die nicht der Verjährung des § 438 Abs. 1 Nr. 2 oder des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, nach einem Jahr ab Gefahrübergang.

5.4 Aufwendungsersatzansprüche gemäß § 635 Abs. 2 BGB bleiben unberührt.

6. Haftung

6.1 B&K haftet für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur, wenn B&K diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder wenn B&K fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht ("Kardinalpflicht") verletzt hat. B&K haftet im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten stets nur für den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

6.2 Eine Haftung für Schäden durch Ablösen alter Etiketten an elektrischen Betriebsmitteln ist ausgeschlossen.

6.3 Die Überprüfung der elektrischen Betriebsmittel wird im spannungsfreien Betriebszustand durchgeführt. Eine Beschädigung der Prüflinge im Zusammenhang mit der Messung ist daher ausgeschlossen. Für eventuell auftretende Störungen / Fehlermeldungen, die nach der Spannungsfreiheit des Prüflings auftreten, wird jede Haftung seitens B&K ausgeschlossen.

6.4 Eine Haftung für Schäden, die durch die Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten infolge einfacher Fahrlässigkeit verursacht worden sind, ist ausgeschlossen.

6.4 Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

6.6 Der Auftraggeber hat etwaige Schäden, für die B&K haften soll, unverzüglich B&K schriftlich anzuzeigen.

6.9 Unabhängig davon ist der Auftraggeber verpflichtet, die üblichen Versicherungen gegen unmittelbare oder mittelbare Schäden abzuschließen.

7. Vergütungs- und Zahlungsbedingungen

7.1 Für die Berechnung der Leistungen gelten die Entgelte nach der jeweils gültigen Fassung des bei Vertragsabschluss gültigen Angebotes von B&K, soweit nicht ausdrücklich ein Festpreis oder eine andere Bemessungsgrundlage vereinbart ist. Bei Fehlen eines gültigen Angebotes sind in jedem Fall einzelvertragliche Regelungen zu treffen.

7.2 Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe.

7.3 Beanstandungen der Rechnungen von B&K sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 7 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich begründet mitzuteilen.

7.4 Änderungen der Durchführungszeiten für die Dienstleistungen muss der Auftraggeber mindestens 3 Arbeitstage vor dem vereinbarten Arbeitsbeginn mitteilen.



- 7.5 Mit Gegenansprüchen, die von B&K nicht ausdrücklich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind, ist eine Aufrechnung gegen Forderungen nicht zulässig.
- 7.6 Die Mindestprüfzeit je Arbeitstag beträgt acht Stunden in der Zeit von 6 - 18 Uhr. Sollte die Mindestprüfzeit ohne Verschulden der B&K unterschritten werden, so fällt zusätzlich zu den Prüfkosten je angefangener Stunde der aktuell gültige Stundenverrechnungssatz, bis zu einer Höhe von maximal 500,- € je Arbeitstag, an.
- 7.7 Eventuell anfallende Wartezeiten und Regiearbeiten, die nicht in den Verantwortungsbereich von B&K fallen, werden mit den im Angebot angegebenen Stundensätzen berechnet. Am Ende einer Kalenderwoche kann die Übersicht der angefallenen Regie- und Wartezeiten beim Vorort projektverantwortlichen Servicetechniker, inklusive der Erklärung über das Zustandekommen der Anzahl der angefallenen Stunden, eingesehen werden. Sollte am Ende einer Kalenderwoche die Anzahl der Regie- und Wartezeiten nicht vom Projektverantwortlichen des Auftraggebers beim projektverantwortlichen Servicetechniker der B&K unterzeichnet worden sein, so gelten diese, ohne schriftlichen Einspruch des Auftraggebers als vereinbart.
- 7.8 Die Abrechnungen erfolgen für jede Dienstleistung gesondert.
- 7.9 Angemessene Kostenvorschüsse können vom Auftragnehmer verlangt werden und Teilrechnungen können entsprechend den bereits erbrachten Leistungen gestellt werden. Teilrechnungen müssen nicht als solche bezeichnet sein. Der Erhalt einer Rechnung bedeutet nicht, dass die B&K damit den Auftrag vollständig abgerechnet hat.
- 7.10 B&K behält sich vor Teilrechnungen ab dem 21. Arbeitstag nach Arbeitsbeginn beim Auftraggeber zu schreiben.
- 7.11 Die durch eine Teil- oder Schlussrechnung gestellten Entgelte sind mit Zusendung fällig und spätestens innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Rechnungseingang ohne Abzug zu bezahlen. Wird ein nach dem Kalender bestimmtes anderes Zahlungsziel vereinbart, kommt der Auftraggeber mit Ablauf des Zahlungszieles in Verzug. § 286 BGB bleibt unberührt. Der offene Rechnungsbetrag ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. B&K behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- 7.12 Befindet sich der Auftraggeber von B&K gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.
- 7.13 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Anspruch von B&K auf Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so ist B&K nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zur Kündigung vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).

8. Geheimhaltung, Urheberrecht, Werbung, Datenschutz

- 8.1 Von schriftlichen Unterlagen, die B&K zur Einsicht überlassen und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, darf B&K Abschriften zu Ihren Akten nehmen.
- 8.2 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich B&K sein Eigentum und urheberrechtlichen Rechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von B&K Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag bei der B&K nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
- 8.3 Die zum Angebot gehörenden Unterlagen – Zeichnungen, Abbildungen, Gewichtsangaben usw. enthalten, soweit nicht ausdrücklich als unmittelbar verbindlich bezeichnet, nur Annäherungswerte, nicht jedoch verbindlich zugesicherte Eigenschaften.
- 8.5 Die Mitarbeiter von B&K werden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, die bei der Ausübung der Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, außerhalb der Durchführung des Auftrages nicht unbefugt offenbaren und verwerten.
- 8.6 Alle Mitarbeiter der B&K beachten die Einhaltung der Schweigepflicht. Die B&K trifft Vorsorge dafür, dass jegliche Informationen, die ihr bei der Ausführung ihrer Dienstleistungen bekannt werden, und die sich auf den Vertragspartner und den Auftragsgegenstand beziehen, nicht unbefugt offenbart, ausgenutzt oder weitergegeben werden. Die vereinbarte Schweigepflicht gilt auch über das Vertragsverhältnis hinaus.
- 8.7 Sofern der Vertragspartner nicht widerspricht, ist B&K berechtigt, den Vertragspartner als Referenz zu nennen.
- 8.8 Sofern der Vertragspartner nicht widerspricht, ist B&K berechtigt, den Vertragspartner Werbung mit dem Inhalt der gesamten angebotenen Leistungen von B&K per Werbeflyer, Werbe-Email und/oder telefonisch zu bewerben.
- 8.9 B&K verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ausschließlich für eigene Zwecke.
- 8.10 Es gilt die gültige Datenschutzerklärung von B&K. Sie ist einzusehen unter: <https://www.nrw-arbeitsschutz.de/datenschutz>

9. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- 9.1 Gerichtsstand für die Geltendmachung von Ansprüchen für beide Vertragspartner ist der Sitz von B&K, soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 Zivilprozessordnung vorliegen.
- 9.2 Das Vertragsverhältnis und alle Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts des Internationalen Privatrechts (IPR) sowie des UN-Kaufrechts (CISG).



AGB Dienstleistungen im Bereich Seminar und Schulungsveranstaltungen

Die nachfolgenden AGB regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Teilnehmer von Schulungsveranstaltungen und der B&K NRW-Arbeitsschutz GmbH & Co. KG (nachfolgend „B&K“) als Veranstalter. Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der vorherigen schriftlichen Bestätigung von B&K und gelten nur für den jeweiligen einzelnen Geschäftsfall. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Teilnehmers werden nicht anerkannt, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Zielgruppen, Seminarorte und Teilnahmegebühren sind den jeweiligen Ausschreibungen bzw. Schulungsangeboten zu entnehmen.

1. Anmeldung/Anmeldebestätigung

Die Anmeldung zu einer Schulung erfolgt über das Internet (www.nrw-arbeitsschutz.de), telefonisch oder postalisch. Die Teilnehmerzahl einer Schulung ist in der Regel begrenzt. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Ein Vertrag über die Teilnahme kommt erst durch eine schriftliche Bestätigung der B&K zustande. B&K ist berechtigt, die Anmeldung zu einem Seminar ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

2. Teilnahmegebühren und Zahlungsbedingungen

Es gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Anmeldung veröffentlichten Gebühren. Alle Gebühren verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, es sei denn es wird im Einzelfall anderweitig veröffentlicht. Die Zahlung der Teilnahmegebühren ist nach Erhalt der Rechnung / Teilnahmebestätigung sofort fällig. In der Gebühr inbegriffen sind die Schulungsunterlagen und die Verpflegung wie Getränke und Snacks während der Schulung, soweit dies in der Schulungsbeschreibung angegeben ist. Nicht inbegriffen sind etwaige Reisekosten des Teilnehmers sowie Aufwendungen für Übernachtung und Verpflegung außerhalb der Schulungszeiten.

3. Stornierung

Stornierungen einer Schulung müssen schriftlich erfolgen. Sollte ein Teilnehmer verhindert sein, ist die Teilnahme einer Ersatzperson nach Absprache ohne Aufpreis möglich. Bei Stornierung oder Umbuchung eines Teilnehmers werden folgende Gebühren erhoben:

- bis 14 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn: keine Gebühr
- weniger als 14 Kalendertage: volle Teilnahmegebühr
- bei Nichterscheinen (gleich aus welchem Grund) ist die volle Gebühr zu entrichten

4. Änderungen

B&K behält sich vor, bei Eintreten von B&K nicht zu vertretenden Umständen wie z.B. der Erkrankung oder dem sonstigen Ausfall eines Referenten das Seminar räumlich und/oder zeitlich zu verlegen, einen anderen Referenten ersatzweise einzusetzen oder die Veranstaltung abzusagen. Bei Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl (diese beträgt jeweils 50 % der maximalen Teilnehmerzahl pro Seminar) behält sich B&K vor, die jeweilige Veranstaltung zeitlich zu verlegen bzw. abzusagen. In diesem Fall bemüht sich B&K die Teilnehmer spätestens 14 Tage vor dem geplanten Veranstaltungsbeginn zu informieren. Im Fall einer zeitlichen Verlegung einer Veranstaltung können die Teilnehmer zwischen der Teilnahme an dem ersatzweise angebotenen Termin und der Rückerstattung eventuell schon überwiesener Teilnahmegebühren wählen. Im Fall der ersatzlosen Absage einer Veranstaltung werden bereits überwiesene Teilnahmegebühren erstattet. Weitergehende Ansprüche des Teilnehmers, insbesondere Schadensersatzansprüche (auch Stornogebühren für Reise oder Hotelkosten) bei Änderungen oder Absage eines Seminars bestehen nicht.

5. Zertifikat

Die Teilnehmer einer Schulung erhalten im Anschluss ein Zertifikat als Teilnahmebestätigung. Bei Schulungen die für Dritte von der B&K durchgeführt werden, erhalten die Teilnehmer ein Zertifikat vom Dritten ausgehändigt oder zugesandt.

6. Datenschutz und Werbung

6.1 Die Daten der Teilnehmer und der entsendenden Unternehmen werden über EDV erfasst und nur für interne Zwecke bei B&K verwendet. Sie haben das Recht, der Speicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten jederzeit zu widersprechen.

6.2 Es gilt die gültige Datenschutzerklärung von B&K. Sie ist einzusehen unter: <https://www.nrw-arbeitsschutz.de/datenschutz>

6.3 B&K verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ausschließlich für eigene Zwecke.

6.4 Sofern der Vertragspartner nicht widerspricht, ist B&K berechtigt, den Vertragspartner Werbung mit dem Inhalt der gesamten angebotenen Leistungen von B&K per Werbebrief, Werbe-Email und/oder telefonisch zu bewerben.

7. Urheberrechte

Die Schulungsunterlagen und Präsentationen sind urheberrechtlich geschützt. Jedwede Vervielfältigung, Weitergabe an Dritte oder sonstige Nutzung als zur persönlichen Information des Teilnehmers ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der B&K zulässig.

8. Haftung

B&K wählt für die Schulungen in den jeweiligen Fachbereichen qualifizierte Referenten aus. Für die Korrektheit, Aktualität und Vollständigkeit der Schulungsinhalte, der Schulungsunterlagen sowie die Erreichung des jeweils vom Teilnehmer angestrebten Lernziels übernimmt B&K keine Haftung. Ebenso nicht für etwaige Folgeschäden, welche aus fehlerhaften und/oder unvollständigen Schulungsinhalten entstehen sollten. Im Übrigen ist die Haftung von B&K auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beschränkt, wobei es sich um typische, bei einer Schulungsveranstaltung vorhersehbare Schäden handeln muss.

9. Sonstiges

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Hamm.



AGB Dienstleistungen im Bereich BG ETEM Unternehmermodell

1. Leistungen von B&K

1.1 Allgemeines

B&K NRW-Arbeitsschutz (nachfolgend B&K) organisiert Seminare für die BG ETEM im BG ETEM-Unternehmermodell und führt diese in den dafür vorgesehenen Tagungsorten durch. Tagungsort und Tagungszeit können dabei variieren. Die Standarddauer eines Seminars beträgt fünf bis acht Stunden. Getränke und Verpflegung stehen ebenfalls zur Verfügung. Die Schulungsunterlagen werden von B&K bei der BG ETEM angefordert. Die B&K übernimmt keine Verantwortung für fehlende Schulungsunterlagen. Fehlen Schulungsunterlagen zu Seminarbeginn, wird die BG ETEM durch B&K gebeten, den jeweiligen Teilnehmern, die Schulungsunterlagen zeitnah zuzuschicken.

1.2 Grundseminare

B&K führt die allgemeinen Grundseminare zusammen mit den technischen Aufsichtsbeamten der BG ETEM durch. Diese sind in der Regel branchenspezifisch. In Einzelfällen kann ein spezifisches Grundseminar für eine Branche angeboten werden.

1.3 Aufbau-seminare

B&K führt ebenfalls die Aufbau-seminare im Unternehmermodell durch, an denen die Teilnehmer des Grundseminars in einem Zeitraum von sechs Monaten nach dem jeweiligen Grundseminar teilnehmen müssen. Diese werden in Kooperation mit der BG ETEM und eines Betriebsarztes durchgeführt. Sie sind in der Regel branchenspezifisch. Es werden jedoch auch branchenübergreifende Seminare angeboten.

1.4 Fortbildungen

B&K führt ebenfalls eigenverantwortlich Fortbildungen für die BG ETEM zu verschiedenen Themen der Arbeitssicherheit durch, für Unternehmer und Führungskräfte von Betrieben, die bei der BG ETEM versichert sind und am alternativen Betreuungsmodell teilnehmen. Die Teilnahme an diesen Fortbildungen, sind für die hier genannten Personen kostenlos.

2. Anmeldung / Anmeldebestätigung

Die Anmeldung zu einer Schulung kann per E-Mail, Fax oder Post erfolgen. Dabei sind alle erforderlichen und zur Verfügung gestellten Anmeldeunterlagen vollständig auszufüllen und zuzusenden. Die Teilnehmerzahl einer Schulung ist in der Regel begrenzt. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. B&K ist berechtigt, die Anmeldung zu einem Seminar ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Anmeldungen werden durch B&K üblicherweise per E-Mail bestätigt. Die Erinnerung zum Seminar erfolgt ebenfalls per E-Mail.

3. Teilnahmegebühren / Zahlungsbedingungen

3.1 Kosten / Erstattungen: Die Teilnahme an den Schulungen der BG ETEM ist für die Teilnehmer kostenfrei. Die BG ETEM stellt den Teilnehmern die Schulungsunterlagen. Verpflegung wie Getränke und Essen während der Schulung sind, soweit dies in der Schulungsbeschreibung angegeben ist, ebenfalls kostenfrei. Es wird pauschal jedem Betrieb unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer eines Betriebes von der BG ETEM eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Diese Auszahlung erfolgt am Ende des Seminars durch B&K. Reisekosten des Teilnehmers sowie Aufwendungen für Übernachtung und Verpflegung außerhalb der Schulungszeiten werden nicht erstattet.

3.2 Stornierung: Stornierungen einer Schulung müssen schriftlich erfolgen. Sollte ein Teilnehmer verhindert sein, ist die Teilnahme einer Ersatzperson nach rechtzeitiger Absprache ohne zusätzliche Gebühren möglich. Bei Stornierung oder Umbuchung eines Teilnehmers werden folgende Stornierungsgebühren durch B&K erhoben werden:

- bis 7 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn: keine Gebühr
- weniger als 7 Kalendertage: 50,00 Euro netto
- bei Nichterscheinen (gleich aus welchem Grund): 150,00 Euro netto

4. Kursausfall

B&K behält sich vor, bei Eintreten von nicht zu vertretenden Umständen, wie z.B. der Erkrankung oder dem sonstigen Ausfall eines Referenten, das Seminar räumlich und/oder zeitlich zu verlegen, einen anderen Referenten ersatzweise einzusetzen oder die Veranstaltung abzusagen. Bei Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl behält sich B&K vor, die jeweilige Veranstaltung abzusagen. In diesem Fall bemüht sich B&K die Teilnehmer spätestens 10 Tage vor dem geplanten Veranstaltungsbeginn zu informieren und mit den Teilnehmern, wenn gewünscht und möglich einen Ersatztermin zu finden. Ansprüche des Teilnehmers, insbesondere Schadensersatzansprüche (auch Stornogebühren für Reise oder Hotelkosten) bei Änderungen oder Absage eines Seminars bestehen nicht.

5. Zertifizierung und weiterführende Kurse

5.1 Zertifikate: Die Teilnehmer des Grundseminars und der Fortbildungen erhalten im Anschluss ein Zertifikat als Teilnahmebestätigung. Bei Schulungen die für Dritte von der B&K durchgeführt werden, erhalten die Teilnehmer ein Zertifikat zugesandt. Sechs Monate nach dem Grundseminar sollte das Aufbau-seminar erfolgen. Nach diesem ist der Unternehmer / die Führungskraft angehalten, den Arbeitsschutz endgültig zu organisieren und sich anschließend selbstständig bei seinem technischen Aufsichtsbeamten der BG ETEM zu melden. Ein Zertifikat für das Aufbau-seminar gibt es daher nicht.

5.2 weiterführende Kurse: B&K ist bemüht die Unternehmen, die am Grundseminar bei B&K teilgenommen haben, an weiterführende Seminare zu erinnern. Dafür werden, wenn möglich, Anmeldebögen zum Aufbau-seminar während des Grundseminars und Anmeldebögen zu Fortbildungen während der Aufbau-seminare verteilt. B&K ist jedoch nicht verpflichtet, die Unternehmen auf Ihre Verpflichtung zu weiterführenden Kursen und zur laufenden Fort- und Weiterbildung zu erinnern.

6. Datenschutz

6.1 Die Daten der Teilnehmer und der entsendenden Unternehmen werden über EDV erfasst und nur für interne Zwecke bei B&K verwendet. Sie haben das Recht, der Speicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten jederzeit zu widersprechen.

6.2 Es gilt die gültige Datenschutzerklärung von B&K. Sie ist einzusehen unter: <https://www.nrw-arbeitsschutz.de/datenschutz>

6.3 B&K verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ausschließlich für eigene Zwecke.

6.4 Sofern der Vertragspartner nicht widerspricht, ist B&K berechtigt, den Vertragspartner Werbung mit dem Inhalt der gesamten angebotenen Leistungen von B&K per Werbebrief, Werbe-Email und/oder telefonisch zu bewerben.

7. Urheberrechte

Die Schulungsunterlagen und Präsentationen sind urheberrechtlich geschützt. Jedwede Vervielfältigung, Weitergabe an Dritte oder sonstige Nutzung als zur persönlichen Information des Teilnehmers ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der B&K zulässig.

8. Haftung

B&K wählt für die Schulungen in den jeweiligen Fachbereichen qualifizierte Referenten aus. Für die Korrektheit, Aktualität und Vollständigkeit der Schulungsinhalte, der Schulungsunterlagen sowie die Erreichung des jeweils vom Teilnehmer angestrebten Lernziels übernimmt B&K keine Haftung. Ebenso nicht für etwaige Folgeschäden, welche aus fehlerhaften und/oder unvollständigen Schulungsinhalten entstehen sollten. Im Übrigen ist die Haftung von B&K auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beschränkt, wobei es sich um typische, bei einer Schulungsveranstaltung vorhersehbare Schäden handeln muss.

9. sonstiges

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Hamm.



AGB Dienstleistungen im Bereich BGW Unternehmermodell

1. Leistungen von B&K

1.1 Tagesseminar: B&K NRW-Arbeitsschutz (nachfolgend B&K) organisiert die Tagesseminare BGW-Unternehmermodell und führt diese in den dafür vorgesehenen Tagungsorten durch. Tagungsort und Tagungszeit können dabei variieren. Die Standarddauer eines Seminars beträgt fünf Stunden. Getränke und ein Imbiss stehen ebenfalls zur Verfügung. Die Schulungsunterlagen werden von B&K bei der BGW für reguläre Teilnehmer angefordert. Die B&K übernimmt keine Verantwortung für fehlende Schulungsunterlagen. Fehlen Schulungsunterlagen zu Seminarbeginn, wird die BGW durch B&K gebeten, den jeweiligen Teilnehmern, die Schulungsunterlagen zeitnah zuzuschicken.

1.2 Sicherheitstechnische Beratung und Betreuung: B&K stellt die sicherheitstechnische Beratung und Betreuung nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) und der DGUV V2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ sicher. Die eingeforderte Beratungs- und Betreuungsleistung wird auf Stundenbasis durch die B&K abgerechnet.

1.3 Benennung des Betriebsarztes: B&K stellt zusätzlich die arbeitsmedizinische Beratung und Betreuung durch einen Betriebsarzt nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) und der DGUV V2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ zur Verfügung. Die eingeforderte Beratungs- und Betreuungsleistung wird durch den Betriebsmediziner separat abgerechnet.

2. Anmeldung / Anmeldebestätigung

Die Anmeldung zu einer Schulung kann per E-Mail, Fax oder Post erfolgen. Dabei sind alle erforderlichen und zur Verfügung gestellte Anmeldeunterlagen vollständig auszufüllen und zuzusenden. Die Teilnehmerzahl einer Schulung ist in der Regel begrenzt. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Ein Vertrag kommt erst durch eine schriftliche Bestätigung der B&K zustande. B&K ist berechtigt, die Anmeldung zu einem Seminar ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

3. Teilnahmegebühren / Zahlungsbedingungen

3.1 Gebühren: Es gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Anmeldung veröffentlichten Gebühren im Dokument zur Anmeldung. Die Zahlung der Teilnahmegebühren ist nach Erhalt der Rechnung / Teilnahmebestätigung sofort fällig. In der Gebühr inbegriffen sind die Schulungsunterlagen und die Verpflegung wie Getränke und Kekse während der Schulung, soweit dies in der Schulungsbeschreibung angegeben ist. Nicht inbegriffen sind etwaige Reisekosten des Teilnehmers sowie Aufwendungen für Übernachtung und Verpflegung außerhalb der Schulungszeiten. Die einfache Begleitung eines Teilnehmers durch weitere Personen ist gegen Zahlung eines Aufpreises möglich. Die Gebühren entnehmen Sie dem zur Anmeldung veröffentlichtem Dokument zur Anmeldung. Die Begleitung erhält kein Zertifikat und keine Schulungsunterlagen. Nur Teilnehmer, die die vollen Schulungsgebühren bezahlen, werden als reguläre Teilnehmer anerkannt. Ein Unternehmen kann mehrere reguläre Teilnehmer anmelden.

3.2 Zahlungsverzug: Werden die Gebühren nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang der Anmeldebestätigung entrichtet, behält sich die B&K vor, andere Teilnehmer an den Seminarterminen vorzuziehen. Wurden Gebühren bis zum Zeitpunkt des Seminarbeginns nicht entrichtet, werden zusätzlich Bearbeitungsgebühren von 50,-€ fällig. Zusätzlich wird auch nach erfolgreicher Teilnahme das Zertifikat nicht ausgehändigt, solange die Gebühren nicht entrichtet wurden.

3.3 Stornierung: Stornierungen einer Schulung müssen schriftlich erfolgen. Sollte ein Teilnehmer verhindert sein, ist die Teilnahme einer Ersatzperson nach Absprache ohne Aufpreis möglich. Bei Stornierung oder Umbuchung eines Teilnehmers werden folgende Gebühren erhoben:

- bis 14 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn: keine Gebühr
- weniger als 14 Kalendertage: volle Teilnahmegebühr
- bei Nichterscheinen (gleich aus welchem Grund) ist die volle Gebühr zu entrichten

4. Kursausfall

B&K behält sich vor, bei Eintreten von nicht zu vertretenden Umständen, wie z.B. der Erkrankung oder dem sonstigen Ausfall eines Referenten, das Seminar räumlich und/oder zeitlich zu verlegen, einen anderen Referenten ersatzweise einzusetzen oder die Veranstaltung abzusagen. Bei Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl behält sich B&K vor, die jeweilige Veranstaltung abzusagen. In diesem Fall bemüht sich B&K die Teilnehmer spätestens 10 Tage vor dem geplanten Veranstaltungsbeginn zu informieren und mit den Teilnehmern, wenn gewünscht und möglich einen Ersatztermin zu finden. Alternativ kann bei Absage eines Seminars durch die B&K der Teilnehmer die Rückerstattung von eventuell schon überwiesener Teilnahmegebühren fordern. Im Fall der ersatzlosen Absage einer Veranstaltung werden bereits überwiesene Teilnahmegebühren erstattet. Weitergehende Ansprüche des Teilnehmers, insbesondere Schadensersatzansprüche (auch Stornogebühren für Reise oder Hotelkosten) bei Änderungen oder Absage eines Seminars bestehen nicht.

5. Zertifizierung, Vertragslaufzeit und Kündigung

5.1 Zertifikat: Die regulären Teilnehmer einer Schulung erhalten im Anschluss ein Zertifikat als Teilnahmebestätigung, sofern kein Zahlungsverzug nach 3.2 besteht. Bei Schulungen, die für Dritte von der B&K durchgeführt werden, erhalten die Teilnehmer ein Zertifikat zugesandt. Anschließend wird auch die BGW durch die B&K über die Betreuung des Unternehmens im alternativen Betreuungsmodell/ Unternehmermodell informiert und die regulären Teilnehmer als verantwortliche Person im Arbeitsschutz gemeldet. Das Zertifikat ist 5 Jahre gültig. Anschließend ist eine Wiederholung des Tagesseminars notwendig. Die B&K ist bemüht im fünfjährigen Rhythmus auf die Auffrischungspflicht aufmerksam zu machen.

Begleitende Personen erhalten kein Zertifikat und werden nicht namentlich an die BGW gemeldet.

5.2 Vertragslaufzeit: Der Vertrag, der mit der B&K zur sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung besteht ist unbefristet. Für die Aufrechterhaltung der Qualifikation (fünfjährliche Wiederholung der Unternehmensschulung) des Unternehmers oder seiner von ihm eingesetzten Führungskraft ist die B&K nicht verantwortlich.

5.3 Kündigung: Im Falle einer Kündigung des Vertrages über die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung, ist es die Pflicht von B&K die BGW über die Abmeldung zu informieren.

6. Datenschutz

6.1 Die Daten der Teilnehmer und der entsendenden Unternehmen werden über EDV erfasst und nur für interne Zwecke bei B&K verwendet. Sie haben das Recht, der Speicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten jederzeit zu widersprechen.

6.2 Es gilt die gültige Datenschutzerklärung von B&K. Sie ist einzusehen unter: <https://www.nrw-arbeitsschutz.de/datenschutz>

6.3 B&K verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ausschließlich für eigene Zwecke.

6.4 Sofern der Vertragspartner nicht widerspricht, ist B&K berechtigt, den Vertragspartner Werbung mit dem Inhalt der gesamten angebotenen Leistungen von B&K per Werbeflyer, Werbe-Email und/oder telefonisch zu bewerben.

7. Urheberrechte

Die Schulungsunterlagen und Präsentationen sind urheberrechtlich geschützt. Jedwede Vervielfältigung, Weitergabe an Dritte oder sonstige Nutzung als zur persönlichen Information des Teilnehmers ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der B&K zulässig.

8. Haftung

B&K wählt für die Schulungen in den jeweiligen Fachbereichen qualifizierte Referenten aus. Für die Korrektheit, Aktualität und Vollständigkeit der Schulungsinhalte, der Schulungsunterlagen sowie die Erreichung des jeweils vom Teilnehmer angestrebten Lernziels übernimmt B&K keine Haftung. Ebenso nicht für etwaige Folgeschäden, welche aus fehlerhaften und/oder unvollständigen Schulungsinhalten entstehen sollten. Im Übrigen ist die Haftung von B&K auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beschränkt, wobei es sich um typische, bei einer Schulungsveranstaltung vorhersehbare Schäden handeln muss.

9. sonstiges

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Hamm.